



Schutzkonzept der ev. Kirchengemeinden Edingen und Greifenstein zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

1. Präambel

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden Edingen und Greifenstein und des CVJM Edingen e.V. verbindet der christliche Glaube und das Bewusstsein, dass sie getragen sind von einem Gott, der sich den Menschen liebevoll zuwendet.

Kinder und Jugendliche finden in der Kinder- und Jugendarbeit Platz für ihren Glauben, ihre Ideen und Hoffnungen. Dafür werden ihnen Räume und Gelegenheiten angeboten. Evangelische Kinder- Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dabei werden die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen geachtet, partnerschaftlich mit ihnen umgegangen und individuelle Grenzen respektiert.

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Ihr Wohl steht im Mittelpunkt der Arbeit.

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Das Konzept hat das Ziel, gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Dies beinhaltet sowohl die Frage, wie Fachkräfte vorgehen sollen, wenn sie Gefährdungen von Kindern bemerken; die Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe als auch den Umgang für freie und kirchliche Träger der Jugendarbeit zur Umsetzung des Themas. Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird gesprochen, wenn Kinder und Jugendliche einer Situation ausgesetzt sind, die sehr wahrscheinlich zu einer geistigen, körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes führen wird und die

individuelle und soziale Entwicklung erheblich beeinträchtigt.

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche bei den Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinden vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden und ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit den Themen Kindeswohl/ sexualisierte Gewalt geschaffen wird. Sowohl Betroffene als auch Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem Hilfe zu finden ist und dass im Verdachtsfall sorgfältig und besonnen die entsprechenden Schritte eingeleitet werden und allen Beteiligten passgenaue Hilfestellungen angeboten werden.

3. Maßnahmen zur Zielerreichung

3.1 Information über das Schutzkonzept

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchenkreise sind darüber informiert, dass ein Schutzkonzept existiert. Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Kirchengemeinden veröffentlicht, ebenso der Flyer mit den entsprechenden Ansprechpartnern und deren Kontaktdaten.

Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages/ der Dienstanweisung aller kirchlichen Mitarbeitenden, ebenso wie die Selbstverpflichtungserklärung und der Ablaufplan zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Regelmäßige altersspezifische Fortbildungen sind für alle Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichtend und werden von der Kirchenkreisbeauftragten für dieses Arbeitsgebiet angeboten.

3.2 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGBVIII) aller hauptamtlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit vor.

Relevante Einträge schließen eine Beschäftigung mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aus.

3.2.1 Beruflich Mitarbeitende

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen legen bei ihrer Einstellung und anschließend alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor

3.2.2 Ehrenamtliche Mitarbeitende

Ehrenamtliche Mitarbeitende im Alter ab 14 Jahren, die dauerhaft kinder- und jugendnah tätig sind, legen alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird von den Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde beantragt. Entstehende Kosten trägt die jeweilige Institution bzw. Gemeinde. Die Aufsicht über die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der hauptamtlich Beschäftigten erfolgt durch den Arbeitgeber.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt die Einsicht und Verwaltung dem jeweils zuständigen Hauptamtlichen. Dieser führt eine elektronische Datei, in der Name, Geburtsdatum und Datum der Einsichtnahme festgehalten wird. Das Original geht nach Einsicht an den Mitarbeitenden zurück.

3.3 Vertrauenspersonen

Die Kirchengemeinden benennen mindestens eine Vertrauensperson, die sowohl von Kindern und Jugendlichen, als auch von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Fragen des Kinderschutzes angesprochen werden können und denen der Ablaufplan im Krisenfall bekannt ist.

4. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Vorgehen bei Verdacht außerhalb der eigenen Institution/ durch externe Personen

Hierbei ist zu unterscheiden, durch wen der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird. Ehrenamtlich Mitarbeitende ziehen immer den für sie hauptamtlich zuständigen Mitarbeiter bzw. die Vertrauensperson der Kirchengemeinde hinzu, der/ die sie im weiteren Vorgehen unterstützt. Sobald ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufkommt, gilt die Dokumentationspflicht. Dazu gehört, dass sowohl Beobachtungen, Mitteilungen und Aussagen, Einschätzungen und Abwägungsprozesse, geführte Gespräche, Beratungsergebnisse und Vereinbarungen sowie die Überprüfung von Absprachen möglichst genau festgehalten werden. Liegt ein Verdacht vor, wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenkreises hinzu gezogen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Risikoabschätzung bei einer punktuellen beratenden/ supervidierenden Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft. Das heißt, sie berät anonymisiert zum weiteren Vorgehen. Sie übernimmt nicht die Fallverantwortung, sondern begleitet und unterstützt die Fachkräfte und Mitarbeitenden. Die Aufgabe

umfasst jedoch die Erarbeitung eines Schutzplans und gegebenenfalls die Vorbereitung auf z.B. Elterngespräche und deren Nachbesprechung. Letztendlich obliegt es den Mitarbeitenden, welche Schritte sie im Anschluss an die Beratung in die Wege leiten. Mitarbeitende halten sich an dem anhängenden Ablaufplan.

4.2 Vorgehen bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende

Entsteht durch Beobachtungen oder Aussagen anderer Mitarbeiter oder Kinder/ Jugendlichen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeitenden, ist die Leitung oder der zuständige hauptamtliche Mitarbeitende zu informieren. Wird die Leitung bzw. der Hauptamtliche selbst verdächtigt und keine gleich- oder höherrangige Vertrauensperson vor Ort vorhanden, ist die Kinderschutzfachkraft der Kirchenkreise direkt zu kontaktieren. Diese beruft ein Krisenteam, bestehend aus insoweit erfahrener Fachkraft, Superintendent und Vorsitzende/m des Presbyteriums, ein. Das Krisenteam klärt und koordiniert das weitere Vorgehen, legt weitere Schritte fest und bindet gegebenenfalls weitere Ebenen ein.

Bestandteil des Schutzkonzeptes sind die Dokumentationsbögen bei Verdacht auf interne bzw. externe Kindeswohlgefährdung sowie die einrichtungsspezifische Potential- und Risikoanalyse gemäß des Handlungsleitfadens der EKIR.

Greifenstein/Edingen, den 10.11.2021